

**ANHANG 3b: AUSNAHMEANTRAG  
für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse<sup>1</sup>**

Bitte ausfüllen und an [ausnahmeantrag@asfinag.at](mailto:ausnahmeantrag@asfinag.at) oder per Fax an +43 1 955 1277 senden!

**ANTRAG**

gem. § 5 Abs 2 BStMG iVm Punkt 3.3.2.1 Mautordnung Teil B  
auf vorübergehende Ausnahme von der Mautpflicht

Ich beantrage / Wir beantragen aufgrund der Notstandssituation in der Ukraine die Erteilung der vorübergehenden Ausnahme von der Mautpflicht und führe / führen Nachfolgendes wahrheitsgetreu an:

**1. GRUND UND ZEIT DER MAUTBEFREIUNG**

Datum der Einzelfahrt:

Zeitraum der Fahrt: bis

Fahrtstrecke (Anschlussstellen):

Grund der Fahrt:

**2. ANGABEN ZUM KRAFTFAHRZEUG**

Zulassungsstaat / Kfz-Kennzeichen:

Fahrzeugart:

GO-Box-Nummer im Post-Pay-Verfahren (falls vorhanden):

**3. ANGABEN ZUM ZULASSUNGSBESITZER**

Vor- und Zuname (Firmenwortlaut) / Adresse:

Ansprechperson:

Tel.-Nr. / Fax-Nr. / E-Mail:

**4. ANGABEN ZUR HILFSORGANISATION (optional)**

Name / Adresse:

Ansprechperson:

Tel.-Nr. / Fax-Nr. / E-Mail:

Auftraggeber des Hilfstransports

(Vor- und Zuname / Firmenwortlaut / Adresse):

Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine GO-Box durch den Nutzer für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird (entweder durch Entfernung aus dem Kraftfahrzeug oder durch ordnungsgemäßen Verschluss in der Abschirmverpackung). Sollte eine genutzte GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. Die so abgebuchten Beträge können nicht automatisch rückgebucht werden.

Unterschrift des Zulassungsbesitzers

Unterschrift Hilfsorganisation / Auftraggeber

Ort, Datum

<sup>1</sup> Gemäß § 33 Abs 18 Z 8 BStMG gelten Kraftfahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t aufweisen, bereits vor dem 1.12.2023 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1.12.2023 mit nicht mehr als 3,5 t festgelegt worden ist, bis zum 31.1.2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t und unterliegen somit der zeitabhängigen Maut.

\* Soweit sich die im Formular verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.